

1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 65 „Südlich des Lohgartenweges ,Am Stadtpark“

Zusammenfassende Erklärung

Stand 31.08.2018

1. Planungsanlass

Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der im Ursprungsplan festgesetzten Verkehrsflächen an die tatsächlich deutlich geringer hergestellte Straßenbreite. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Planung nicht verändert, sodass hierfür weiter der Ursprungsplan gilt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ermittlung der einzelnen Umweltbelange erfolgte im Rahmen der Vorentwurfserstellung und zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Konkrete Beeinträchtigungen der Umweltbelange wurden im Verfahren nicht vorgebracht. Die Umweltprüfung kommt folglich zum Fazit, „dass sich durch Rücknahme der Erschließungsflächen und der Änderung der Zuständigkeit der Stichstraße der Naturhaushalt in seinen Funktionen nicht negativ beeinträchtigt wird bzw. eine geringfügige Verbesserung gegenüber den derzeitigen Festsetzungen eintritt. Die Änderungen des Bebauungsplanes betreffen keine naturschutzrelevanten Belange. Die Schutzgüter Mensch mit Erholung und Lärm sowie Kultur- und Sachgüter sind von den Auswirkungen der Planung ebenfalls nicht betroffen.“

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fand durch Offenlage der Planunterlagen vom 22.02.2018 bis 26.03.2018 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen. Sie wurden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Äußerungen vorgetragen. Hier fanden im Vorfeld schon Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern statt.

Seitens der Behörden wurden vor allem allgemeine Hinweise vorgebracht. Das Landratsamt äußerte sich zudem zur Befahrbarkeit der neuen Verkehrsfläche mit Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen.

3.2. Umgang mit den Hinweisen aus dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Äußerungen und Hinweise wurden geprüft und sind in den Entwurf des Bebauungsplanes eingeflossen:

- Es konnte nachgewiesen werden, dass die Befahrbarkeit mit Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen auch weiterhin sichergestellt ist.

3.3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht wurde vom 07.06.2018 bis einschließlich 09.07.2018 öffentlich ausgelegt. Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im selben Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3.4. Umgang mit den Hinweisen aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die vorgetragenen Anregungen wurden bewertet und abgewogen, mit dem Ergebnis, dass sich keine inhaltlich relevanten Aspekte ergeben haben, die eine Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan notwendig gemacht haben.

- Ergänzt wurde der Hinweis auf den Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Roth.

4. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei der durch die Planung nicht zu erwarten.

Roth, den 31.08.2018
Stadtbauamt
Stadtplanung